

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

primärer Lebensmittel errichtet werden. Im Kriegs-
falle könnten dann die nöthigen Präparate schnell
und ohne merkliche Steigerung des Marktpreises der
Lebensmittel erzeugt werden.

Die Schrift dürfte für die Herren Offiziere des
Kommissariatsstabes von Interesse sein, obgleich uns
mancher angeregte Gedanke nicht wohl ausführbar
erscheint.

Eidgenossenschaft.

Das Schweizerische Militärdepartement an die Mil- itärbehörden der Kantone.

(Vom 17. Februar 1873.)

Das Departement hat Rücksicht vollständigerer und gründlicherer
Ausbildung der Husschmiede für die Batterien und Partrain-
kompagnien, sowie derjenigen für die Kavallerie die Einrichtung
von Husschmiedkursen vorgesehen, in welchen durch ein hiefür
besonders bestelltes Instruktionspersonal von Fachmännern die
Hufbeschlagkunde theoretisch und praktisch gelehrt werden soll.

Diese Kurse haben für das laufende Jahr stattzufinden, wie
folgt:

A. Artillerie.

1. Kurs für sämtliche Husschmied-*Rekruten* deutscher Zunge
in Aarau, vom 23. März bis 3. Mai.
Einrückungstag: 22. März. Entlassungstag: 4. Mai.
2. Kurs für Husschmiede deutscher Zunge der Batterien und
des Partrains in Aarau, vom 15. April bis 3. Mai.
Einrückungstag: 14. April. Entlassungstag: 4. Mai.
3. Kurs für sämtliche Husschmied-*Rekruten* französischer
Zunge in Thun vom 14. Juli bis 23. August.
Einrückungstag: 13. Juli. Entlassungstag: 24. August.
4. Kurs für Husschmiede französischer Zunge der Batterien
und des Partrains in Thun, vom 4. August bis 23. August.
Einrückungstag: 3. August. Entlassungstag: 24. August.

Die beiden ersten dieser Kurse finden in Verbindung mit der
Partrain-*Rekrutenschule* in Aarau, die zwei letztern in Verbin-
dung mit derjenigen in Thun statt (s. Schultableau).

B. Kavallerie.

1. Kurs für sämtliche Husschmied-*Rekruten* französischer Zunge
in Bière, vom 16. April bis 27. Mai.
Einrückungstag: 15. April. Entlassungstag: 28. Mai.
2. Kurs für sämtliche Husschmied-*Rekruten* deutscher Zunge in
Aarau, vom 11. Juni bis 22. Juli.
Einrückungstag: 10. Juni. Entlassungstag: 23. Juli.

Bezüglich der nähern Anordnung dieser Kurse haben wir Ihnen
im Weiteren zur Erläuterung noch folgende spezielle Bemerkungen
zu machen.

I. Für die Artillerie:

In den mit der Schule Aarau verbundenen Kursen wird der
Unterricht in deutscher Sprache, in der mit der Schule Thun
in Verbindung stehenden dagegen in französischer Sprache er-
theilt werden.

Die Husschmied-*Rekruten* sind zunächst für die Ausbildung
der diesjährigen Husschmied-*Rekruten* der Artillerie bestimmt. Es
sind daher alle diesjährigen Husschmied-*Rekruten*, sowohl für Bat-
terien wie für Partrainkompagnien ohne Ausnahme mit den
Partrain-*Rekruten* in die Partrain-*Rekrutenschulen* zu senden und zwar
diejenigen deutscher Zunge in die Schule Aarau, diejenigen
französischer und italienischer Zunge in die Schule Thun. In
diesen Schulen erhalten die Husschmied-*Rekruten* während der ersten
drei Wochen ihren allgemeinen militärischen Unterricht, wie Train-
Rekruten, in der zweiten Hälfte dagegen ihren besondern Unter-
richt als Militär-Husschmiede.

Zu diesem Behufe sind dieselben wie die Train-*Rekruten* mit
Lederhosen zu bekleiden und im Fernern noch jeder mit einem
Beschlagfack mit Ausrüstung, sowie auch mit einem Schurzfell
zu versehen.

Die beiden Husschmied-*Rekruten* können von den Kantonen eben-
falls zur bessern Ausbildung bereits eingetheilter Husschmiede,
welche noch nicht in einem besondern Kurse unterrichtet wurden,
benützt werden und werden Sie daher im Interesse der Hebung
des Hufbeschlags und Verbesserung desselben im militärischen
wie auch im bürgerlichen Leben eingeladen, von dieser Gelegen-
heit umfassenden Gebrauch zu machen und Ihre bereits einge-
theilten ältern Husschmiede an denselben Theil nehmen zu lassen.
Dieselben sind auf Beginn der 4. Woche der Schule in die er-
wähnten Partrain-*Rekrutenschulen* zu beordern, in welchen sie in
beliebiger Zahl angenommen werden und dabei reglementarischen
Sold und Verpflegung erhalten.

II. Für die Kavallerie:

Ähnlich wie für die Artillerie haben auch für die Husschmied-
Rekruten der Kavallerie spezielle Kurse stattzufinden. Sämmt-
liche Kavallerie-Husschmied-*Rekruten* deutscher Zunge sind in die
Kavallerie-*Rekrutenschule* nach Aarau, diejenigen französischer Zunge
dagegen in die Kavallerie-*Rekrutenschule* nach Bière zu beordern,
weshalb ihnen nebst dem speziellen Fachunterricht auch derjenige
im kavalleristischen Dienste, soweit sie denselben bedürfen, ertheilt
werden soll.

Die Kavallerie-Husschmied-*Rekruten* haben ebenfalls vollständig
ausgerüstet und jeder mit einem schon zugewiesenen Pferde ver-
sehen in die betreffenden Schulen einzurücken und werden nach
Ablauf von sechs Wochen nach Hause entlassen, wobei wir Ihnen
speziell noch bemerken, daß dieser Kurs den Husschmied-*Aspiranten*
als *Rekrutenschule* angerechnet wird, nach deren Ablauf sie als
Husschmiede den Kompagnien zugetheilt werden können.

Bei der Wichtigkeit des Hufbeschlags wäre auch hier sehr zu
wünschen, daß die Kavallerie stellenden Kantone die schon einge-
theilten Husschmiede ebenfalls für die letzten 14 Tage in diese
Husschmied-*Kurse* beordern würden, und zwar diejenigen französi-
scher und italienischer Zunge auf den 13. Mai nach Bière und
diejenigen deutscher Zunge auf den 8. Juli nach Aarau.

Im Uebrigen haben wir Ihnen noch zu bemerken, daß durch-
aus keine Husschmied-*Rekruten* in andern Schulen als die oben
bezeichneten aufgenommen werden, auch wird das Departement
keine von diesem Jahre an bei der Artillerie oder der Kavallerie
neu eingetheilten Husschmiede als solche anerkennen, wenn sie
nicht als *Rekruten* den Husschmied-*Kurs* durchgemacht haben.

Indem wir Sie schließlich einladen, die von Ihnen zu sen-
dende Mannschaft auf die angegebenen Zeitpunkte in die betref-
fenden Schulen und Kurse zu beordern, ersuchen wir Sie, uns
jeweilen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der betreffenden
Rekrutenschulen die bezüglichen Nominatbetats einzusenden.

Bern. (Korresp.) **Kriegsspiel.** Diesen Winter wurde
im Schooße des Offiziers-*Leists*, einer seit 1854 bestehenden
kleinen Vereinigung von Offizieren aller Waffengattungen, an
der Hand der Anleitung des Obersten Protha versuchsweise das
deutsche „Kriegsspiel“ eingeführt.

Die Kriegsspielfiguren und Gefechtspläne wurden in der für
diese Versuche nöthigen Anzahl im Maßstabe von 1 : 5000 in
Bern angefertigt. Erstere stellen, in räumlicher Ausdehnung, die tak-
tischen und die Evolutions-einheiten in der Schweiz. Armee dar; letztere
sind vergrößerte Auszüge aus den Blättern 320 und 322 der neuen
topographischen Karte und umfassen militärisch interessante und
bei Truppenübungen häufig benutzte Terrainabschnitte von Bern's
Umgebung, und endlich wurden die in der Anleitung enthaltenen
Verlustangaben durch Infanteriefeuer nach den numerischen Ver-
hältnissen, d. h. nach der Anzahl Feuergewehre der Einheiten
unfeiner Infanterie mobilisirt.

Wenn auch bei der großen Verbreitung, welche dieses Spiel
namentlich in den letzten Jahren unter den Offizieren des
deutschen Heeres gefunden hat, und durch den Umstand, daß
man in England und in Italien sich ansieht, dasselbe bei
den Offizieren zur außerdienstlichen Beschäftigung ebenfalls ein-
zuführen, wohl die letzten Zweifel über die Nützlichkeit und die
Zweckmäßigkeit dieses Spiels als gehoben betrachtet werden können,
so haben auch die bescheidenen Erprobungsversuche in Bern für die
Betheiligten den neuen Beweis geleistet, daß, bei ernster und

richtiger Betreibung dieser Uebungen, auf theoretischem Wege es kein Mittel gibt, welches in so hohem Maße dem Offizier Gelegenheit verschafft, sich als Truppenführer auszubilden und die verschiedene Anwendung der durch die Theorie aufgestellten allgemeinen taktischen Lehrsätze kennen zu lernen, als das Kriegsspiel, daß es ferner den praktischen Truppenübungen im Frieden, wenn es sie auch nicht ersetzt, an Nützlichkeit für die Ausbildung des Offiziers wenig nachsteht.

Wie verlautet, sollen auch in Lausanne derartige Versuche gemacht werden; wir wünschen den dortigen Offizieren den besten Erfolg. Es ist aber zu hoffen, daß es nicht bei diesen vereinzelt Anfängen verbleibe, sondern daß sich das Kriegsspiel auch in den übrigen Offizierskreisen der Schweiz. Armee Bahn breche. Hat man nach den Erfahrungen von 1866 nicht gesäumt, unsere Grenzier-Reglemente nach preussischem Muster zuzuschneiden und sucht man gegenwärtig die aus dem letzten Kriege geschöpften Erfahrungssätze unsern Verhältnissen anzupassen, so dürfen wir ebenso wenig unterlassen, das deutsche Kriegsspiel, als ausgezeichnetes militärisches Bildungsmittel, für die Privatthätigkeit unserer Offiziere zu adoptiren.

Zu dieser Beschäftigung bedarf es nebst einiger militärischer Bildung einzig einige Anebauer und ernstes Wollen.

Eisenbahn Sule-Thun. General Dufour hat dieses Projekt vom militärischen Standpunkte aus geprüft und ist zu dem Schlusse gekommen, daß dasselbe in militärischer Beziehung für die Schweiz von wesentlichem Vortheile sei, weil es die Westschweiz mit der Centralschweiz verbindet und bis zu einem gewissen Punkte eine strategische Linie bildet, deren Wichtigkeit General Dufour schon öfters hervorzuheben Veranlassung gehabt hat. Der gelehrte General hält die projektierte Bahn für nothwendig befehl einer rationalen Wertheldigung der Alpen und wenn sie diesen Zweck auch nicht vollständig erreicht, so trägt sie doch in namhafter Weise zu dessen Verwirklichung bei. Das Projekt wird der Straße von Charmey keinen Eintrag thun, sondern dieselbe im Gegentheile ergänzen. Die Straße wird in Kriegszeiten von den Truppen benützt werden, während die Bahn gleichzeitig für den Transport von Lebensmitteln und Kriegsmaterial verwendet werden kann.

Graubünden. Das bekannte Schreiben des Bundesrathes über die Haltung der Bündner Truppen während des letzten Trupperzusammenzugs hat im Graubündner Land bittere Gefühle hervorgerufen. Die dortigen antikvontionistischen Blätter namentlich bemühen sich, den bundesrätlichen Tadel auf die Abstammung vom 12. Mal und die damalige Stellung der Mehrheit des Bündner Volkes zurückzuführen. Die Kommandanten der getadelten Bataillone rechtfertigen sich in offenen Briefen an den Kleinen Rath und berufen sich u. A. auf das früherer günstige Urtheil des Herrn Obersten S. Wieland. Die offiziellen Berichte der Brigadeführer werden als übertrieben und ungerecht bezeichnet. Die heftigste Kritik scheint der Bericht des Herrn Oberst Trümpp hervorgerufen zu haben, was denselben endlich veranlaßte, in der „N. B. Stg.“ gegen die Angriffe der Bündner Presse zu protestiren.

Solothurn. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, welche durch die Währung in der Kirchenfrage bedroht erscheinen, hat der Reg.-Rath des Kantons Solothurn für nöthig erachtet, die Infanterie-Bataillone Nr. 44 und 72 und die Schützenkompanie Nr. 4 des Bataillons Nr. 2 auf's Neue zu stellen. Das Gerücht, daß auch Baselland im Hinblick auf die Aufregung im Solothurnischen Schwarzbubenland Truppen aufgeboden habe, ist einstweilen noch unbegründet. Die Regierung von Solothurn hat dem Bundesrath die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß sie keine Intervention des Bundes verlange, daß sie im Gegentheil fest entschlossen sei, die Ruhe und den Frieden in ihrem Kanton selbst zu handhaben. Die Regierung von Solothurn zweifelt auch nicht daran, daß sie in ihren Bemühungen von der weitaus größten Mehrheit ihres Volkes unterstützt werde.

Ausland.

Berlin, 4. Februar. (Umgestaltung der deutschen Festungen.) Soeben ist der Entwurf eines Gesetzes über Umgestaltungen der deutschen Festungen, ausschließlich derjenigen für Elsaß-Lothringen, wofür bereits 28 Millionen Thaler bewilligt sind, erschienen, welcher als das Resultat der Beratungen der vom Kaiser gleich nach dem Kriege berufenen Landesverteidigungs-Kommission unter dem Präsidium des Kronprinzen zu betrachten ist. Die Erfahrungen des letzten Krieges dienten der Kommission als Stützpunkt ihrer Vorschläge, die dahin gehen, daß einzelne größere Centralpunkte für die Landesverteidigung geschaffen werden müssen, daß bei Erfüllung dieses Bedürfnisses ein Theil der vorhandenen Festungen aufgegeben werden könne, daß für die bleibenden Festungen nicht sowohl eine Verstärkung durch räumliche Erweiterung, als durch intensive Verbesserung der Befestigungen und Ausrüstungen zu gewinnen sei. Die Maßnahmen bei den älteren Festungen werden sich erstrecken auf Anlage von betachteten Werken, auf Verstärkung der artilleristischen Ausrüstung, insbesondere an gezogenen Geschützen, Vermehrung der Kriegs-Pulvermagazine, der Munitionsvorräthe und der Räume von bombensicherer Unterbringung von Mannschaften und Vorräthen, sowie auf Verbesserung der Deckung der vorhandenen derartigen Hohlbauten, und endlich auf Befestigung einzelner anderer, für das Widerstandvermögen der Plätze besonders gefährlicher Mängel. Die letztgedachten Maßnahmen sind veranlaßt durch die allgemein bekannte, außerordentlich große Steigerung, welche die Wirkung der Artillerie in den letzten Jahren erfahren hat. Zur Feststellung ihrer Nothwendigkeit genügt wohl ein einfacher Hinweis auf die Erfahrungen des letzten Krieges gegen Frankreich. Es steht außer allem Zweifel, daß der rasch und mit verhältnißmäßig geringen Opfern von den deutschen Truppen erzwungene Fall vieler kleinerer französischer Festungen durch deren veraltete und gegen die heutigen Angriffswaffen nicht mehr genügende Ausstattung und Ausrüstung wesentlich mit herbeigeführt worden ist.

Im Ganzen werden 68 Millionen zum Ausbau von 23 Festungen gefordert, und zwar als Extra-Ordinarium aus dem Reservefond von anderthalb Milliarden Francs (400 Millionen Thaler), welche für Reichszwecke gesetzlich aus der Kriegskontribution bereitgestellt sind. Davon kommen 25 Millionen allein auf die Befestigung der Küsten. Die Festungen Minden, Erfurt, Wittenberg, Kofel, Grauberg, Straßburg und Stettin werden eingeben.

Die Erweiterungen sind beschlossen für Köln auf die Höhe von 9,159,000 Thlr., Koblenz 309,000 Thlr., Mainz 922,000 Thaler, Rastadt 43,000 Thlr., Ulm 1,210,000 Thlr., Spandau 4,434,000 Thlr., Küstrin 4,741,000 Thlr., Posen 7,023,000 Thaler, Thorn 5,280,000 Thlr., Danzig 773,000 Thlr., Königsberg 7,837,000 Thlr., Olegau 278,000 Thlr., Meise 242,000 Thaler, Memel 73,000 Thlr., Pillau 50,000 Thlr., Kolberg 267,000 Thlr., Swinemünde 1,426,000 Thlr., Straßburg 275,000 Thaler, Friedrichsort 1,822,000 Thlr., Sonderburg-Düppel 2,227,000 Thlr., Befestigungen der untern Elbe 4,373,000 Thlr., Befestigung der untern Weser 5,061,000 Thlr., endlich Wilhelmshaven 10,177,050 Thaler. Man ersieht hieraus, daß die stärksten Befestigungen für Köln, dann aber für Königsberg und Posen in Aussicht genommen sind. Die Kostenberechnungen erfolgten nach Kostenanschlägen und örtlichen Ermittlungen.

(D. N. B. Stg.)

Deutsches Reich. Die Militärverwaltung hat die Nothwendigkeit geltend gemacht, für das Reetablisement des Kriegskartennedarfs des deutschen Heeres in dem Sinne zu sorgen, daß die Kriegsbereitschaft des Heeres in kartographischer Beziehung weiter ausgebildet und die Grundlage gewonnen werde, dieselbe in der bestmöglichen Verfassung zu erhalten. Der Reichskanzler beantragt beim Bundesrath die Uebernahme dieser Ausgabe von rund 261,000 Thalern auf die Kriegskosten-Entscheidungen.

Frankreich. In Frankreich sind am 1. Dezember v. J. spezielle Bestimmungen über die in Folge des Wehrgesetzes in die Armee eintretenden Freiwilligen erlassen worden. Danach sind